

Liste der Stellungnahmen

A Bürger

Datum

B 1 Bürger 1 03.08.2020

B Träger öffentlicher Belange

T 1	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst	20.07.2020
T 2	Landesbetrieb Straßenbau NRW HS Mönchengladbach	27.07.2020
T 3	Landwirtschaftskammer NRW	29.07.2020
T 4	Kreis Heinsberg	20.08.2020

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Stadt Heinsberg – Vorh. Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB – öffentliche Auslegung – und § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1	Bürger	03.08.2020	<p>Hier Widerspruch/Einspruch</p> <p>Dieser Erweiterung wird in dieser Form nicht zugestimmt. Der Bebauungsplan 20b ist hier maßgebend, diesen außer Kraft zu setzen mit einer Teilbez. 25 ist ein Versuch, dabei bleibt es auch.</p> <p>Die Bürgeranhörung wurde bewusst unterlaufen von der Verwaltungsspitze der Stadt HS, wie verkommen ist dieses Verhalten in Sachen Bürgernähe? Das es auch anders geht, u.a. siehe „Zeitung am Sonntag“ v. 12.07.20 S. 3, Artikel Ortskern Gangelt. Es gibt Anwohner die keine Tageszeitung bekommen, Internetmässig war der Server der Stadt HS bez. Bebaupl. 25 teilw. nicht erreichbar, was für ein Zufall.</p>	<p>Der Geltungsbereich des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘ liegt heute im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20b, 17. Änderung. Mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 25 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20b im Bereich des neuen Bebauungsplanes automatisch außer Kraft. Somit bedarf es keines gesonderten Beschlusses zur Aufhebung der Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes.</p> <p>Der Gesetzgeber hat im Planungssicherstellungsgesetz mit Bekanntmachung vom 28.05.2020 unterschiedliche Verfahren für Erörterungstermine u.ä. unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie geregelt. Ursache dieses Gesetzes waren die Probleme bei der Beteiligung der Öffentlichkeit insbesondere im Rahmen der öffentlichen Auslegung, weil im Zuge der Kontaktbeschränkungen die Rathäuser teilweise für den Publikumsverkehr gesperrt wurden. Gemäß des Gesetzes kann die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes durch die Veröffentlichung im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Der Fa. Trotec sollte mitgeteilt werden, dass die B 221 bereits fertiggestellt ist und auch für 7 t mit Anhänger der Fa. Trotec geeignet ist. Der Rat der Stadt HS hat am 24.04.1996 beschlossen, dass der Schwerlastverkehr durch vorgeschriebene Fahrtrichtung „Rechts“ auf die B221 gelenkt wird. Dies sollte nunmehr umgesetzt werden, da der Gesamtquer-</p>	<p>Internet ersetzt werden. In der Bekanntmachung der Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Des Weiteren ist die zuständige Behörde gehalten, ergänzende Informationswege in Erwägung zu ziehen. Dabei soll die ursprünglich vorgesehene Auslegung als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, sofern festgestellt wird, dass dies den Umständen nach möglich ist. Um keinen Teil der Öffentlichkeit auszuschließen, sollen die Belange von Personen berücksichtigt werden, die keinen Zugang zum Internet haben. Deshalb wurden die Unterlagen wie bisher im Rathaus ausgelegt. Eine Sichtung der Unterlagen war nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Dass der Server der Stadt Heinsberg zeitweise nicht zu erreichen war, ist der Verwaltung nicht bekannt.</p> <p>Durch die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet wurde die Einsehbarkeit ‚rund um die Uhr‘ ermöglicht. Im Gegensatz dazu war die Einsehbarkeit der Unterlagen im Rathaus nur zu den Geschäftszeiten möglich.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 20b ‚Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg‘, 17. Änderung, der bereits ein Gewerbegebiet mit entsprechenden Verkehrsbelastungen an diesem Standort vorsieht. Im Rahmen der bisherigen Gewerbegebietsausweisung wurden keine Beschränkungen in den angrenzenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>schnitt der Karl-Arnold-Str. für 16.500 Kfz/E/Tag geeignet überschritten ist, z.Z. bei ca. 19.000 Fahrzeugen. Dass eine Mehrheitsfraktion, hier CDU, die eigenen Beschlüsse nicht willens ist umzusetzen, zeigt wie diese Fraktion über Bürger denkt und welchen Wert der Bürger für diese CDU hat. Ich verweise auf das Schreiben der Stadt HS vom 25.04.1996, dem Rat der Stadt HS sollte dieses zur Verfügung gestellt werden, falls nicht auffindbar, ich kann gerne aushelfen.</p>	<p>Straßen vorgesehen mit Ausnahme der Schulwegesicherung und Einschränkungen im östlichen Bereich der Karl-Arnold-Straße. Der Vorhabenträger legt überzeugend dar, dass die Lieferverkehrsströme des Unternehmens fast ausschließlich über die Seehäfen Antwerpen und Rotterdam angedient werden. Die Verkehrsanbindung über die B 56 bis zur Anschlussstelle Heinsberg der B 221 ist insofern die kürzeste Anbindung. Dies soll unterstützend am Knotenpunkt Ferdinand-Porsche-Straße/Karl-Arnold-Straße mit einer entsprechenden Hinweisbeschilderung für den Schwerverkehr in Richtung B 221 beschildert werden. Bei der Karl-Arnold-Straße handelt es sich um eine klassifizierte Kreisstraße, die im hierarchisierten Netz überwiegend dem zwischen- und überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises dient und der Funktion entsprechend über einen ausreichend dimensionierten Straßenquerschnitt verfügt, so dass die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Der Erlass von Fahrverboten für LKW auf der Kreisstraße K5 (Karl-Arnold-Straße) ist nicht möglich. Der Kreis Heinsberg weist mit E-Mail vom 4. August 2020 ausdrücklich darauf hin, dass aus Sicht des Kreises eine Durchfahrtsbeschränkung bzw. ein Durchfahrtsverbot für LKW unabhängig von der Gewichtsklasse aufgrund der Funktion der Straße als ‚Hauptverkehrsachse‘ nicht erwünscht ist. Die Stadt wird mit dem Vorhabenträger innerhalb des</p>	

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Was soll der Knotenpunkt Weissdornw. -Kampstr. im Bebpl. 20b-25 wenn der Verkehr doch über die B 221 laufen soll ? Ein Bürgerantrag in dieser Angelegenheit 20b-25 folgt.</p>	<p>Durchführungsvertrages regeln, dass dieser darauf einwirkt, dass die LKW der Spediteure nicht die Karl-Arnold-Straße Richtung Südosten befahren werden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, diese Regelung an die anliefernden Firmen weiterzugeben.</p> <p>Die angrenzenden Straßenverkehrsflächen wurden generell nicht in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 einbezogen, weil sie nicht Gegenstand des Vorhabens sind. Somit wird auch der Knotenpunkt Weissdornweg/Kampstraße nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
T1	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	20.07.2020	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen wurde unter D. Hinweis ‚Kampfmittelbeseitigung‘ bereits der Hinweis aufgenommen, dass Luftbilder Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen im Plangebiet liefern und, dass deswegen eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen wird. Diese Überprüfung wird vor Beginn der Tiefbauarbeiten vorgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T2	Landesbetrieb Straßenbau NRW – HS Mönchengladbach	27.07.2020	Es wird auf die Stellungnahme vom 25.02.2020 verwiesen, welche weiterhin gültig ist. Die dort geforderte Erweiterung des Verkehrsgutachtens (Prognose 2030) wurde bisher nicht durchgeführt.	Die Verwaltung hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung umfassend zu der Anregung des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 25.02.2020 Stellung bezogen (siehe T2.1). Eine Prognoseerweiterung auf den Betrachtungshorizont 2030 wird aufgrund der dort dargestellten Argumente nach wie vor nicht als zielführend erachtet.	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.
T2.1	Landesbetrieb Straßenbau NRW – HS Mönchengladbach	25.02.2020	<p>Der oben genannte BPlan liegt im Umfeld der Bundesstraße Nr. 221 im Abschnitt 14, sowie der Landesstraße Nr. 230 im Abschnitt 2.1.</p> <p>Das beigefügte Gutachten ist hinsichtlich der Prognose auf den Horizont 2030 zu erweitern und weitere Entwicklungen im Umfeld ebenfalls zu betrachten. Sofern die Auswirkungen des geplanten Gebietes einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser gemäß § 7a FStrG von der Stadt Heinsberg umzusetzen und zu finanzieren.</p> <p>Gleiches gilt für die Unterhaltungskosten für dabei entstehende zusätzliche Flächen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen.</p> <p>Diese sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb abzulösen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 20b ‚Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg‘ 17. Änderung, der bereits ein Gewerbegebiet mit entsprechenden Verkehrsbelastungen an diesem Standort vorsieht. Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung wurde die Leistungsfähigkeit angrenzender Knotenpunkte nach den Vorgaben des Handbuchs für die Benennung von Straßenverkehrslagen (HBS 2015) untersucht. Die Überprüfung hat ergeben, dass diese sowohl im Analysefall als auch im untersuchten Prognosefall ausreichend leistungsfähig sind. Die Qualitätsstufen der Verkehrsabwicklung ändern sich durch die zusätzlichen Verkehre nicht.</p> <p>An keinem der Knotenpunkte wird die Qualitätsstufe C überschritten. Eine spätere Erweiterung des Schicht-</p>	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	<p>systems zu einem 2- oder 3-Schicht-System würde aus verkehrstechnischer Sicht die Situation nicht verschlechtern, weil in diesem Fall davon auszugehen ist, dass insgesamt weniger Fahrten in den Spitzenstunden entstehen, weil die Spitzen der Verkehrsnachfrage aus Mehrschichtbetrieben im Normalfall abseits der Spitzenstunden im öffentlichen Straßennetz liegen.</p> <p>Die Straßenverkehrsflächen zwischen den einzelnen Knotenpunkten sind ebenfalls ausreichend dimensioniert, um das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufnehmen zu können.</p> <p>Da das Verkehrsaufkommen durch die angrenzenden Knotenpunkte abgewickelt werden kann, ist kein Ausbau der Verkehrsflächen erforderlich. Es ergeben sich im Bereich der Verkehrsflächen keine Maßnahmen bezüglich der Reduzierung der Lärmausbreitung bzw. der Schadstoffausbreitung.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Anbindung an die B 221 und einer begrenzten Entwicklungsmöglichkeit im näheren Einzugsbereich der B 221 wird eine Prognoseerweiterung auf den Horizont 2030 für nicht zielführend gehalten.</p>	
T3	Landwirtschaftskammer NRW	29.07.2020	Den Beschlussvorschlag zu unserer Stellungnahme haben wir zur Kenntnis genommen.	Die externe Kompensation in der Gemarkung Kirchhoven, Flur 10, Flurstück 79 gleicht die südwestlich gelegenen Flächen aus, die im Plangebiet ursprüng-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Da die externe Kompensation teilweise über Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen erfolgen soll, regen wir an, diese Aufforstung für künftige Waldersatzmaßnahmen in Ansatz zu bringen.	lich als Ausgleichsflächen vorgesehen waren und gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Forst als Wald einzustufen sind. Entsprechend sind diese Flächen im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Die externe Kompensation kann somit nicht zusätzlich für künftige Waldersatzmaßnahmen eingeplant werden.	
T4	Kreis Heinsberg	20.08.2020	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 - Oberbruch - Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße.</p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt, der Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde, der Immissionsschutz sowie die Brandschutzdienststelle nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.</p>	<p>entfällt</p> <p>Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Gemäß des Geotechnischen Berichtes durch das Büro Wessling GmbH, Köln, Mai 2017 konnten abgesehen von Ziegelbruchstücken keine sichtbaren Fremdstoffe nachgewiesen werden. Somit liegen</p>	<p>entfällt</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen:</u> Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen bestehen Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 -Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße- hinsichtlich der Darstellung "B" - Zufahrt für PKW. Die Kreisstraße (K) 5 Karl-Arnold-Straße weist an der bezeichneten Stelle neben der höchsten Belastung einer Kreisstraße im Kreisgebiet Heinsberg noch die Belastung durch den Busverkehr (-Linksabbiegespur) und ganz besonders die direkte Zuwegung für den Schülerverkehr mit zwei Querungshilfen (Fußgängerüberwege; einmal als Zebrastrifen ausgebildet) zur angrenzenden Schule auf. Wie aus den Unterlagen ersichtlich, wäre eine direkte gesicherte, lichtsignalgesteuerte Zuwegung über den Kreuzungsbereich "Karl-Arnold-Straße/Kampstraße/Weißdornweg" in unmittelbarer Nähe geeigneter. Es wird darum gebeten, diese Gründe bei der Planung der Parkplatzanlagen zu berücksichtigen und rechtzeitig mit dem Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen abzustimmen.</p>	<p>keine Hinweise auf mögliche Kontaminationen vor.</p> <p>Zur Sicherung des Schulweges zur Grundschule Grebben wurden bereits unterschiedliche verkehrsrechtliche Anordnungen getroffen. So wurden im Bereich der Karl-Arnold-Straße insgesamt vier Querungshilfen eingebaut. Bei der Querungshilfe auf Höhe der Grundschule wurden zusätzlich Zebrastrifen markiert. Im Bereich zwischen Einmündung des Weißdornweges und der westlichen Grenze des Flurstückes 334 wurde die zulässige Geschwindigkeit in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr auf 30 km/h reduziert. Generell ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Grundschul Kinder aus dem südlich der Karl-Arnold-Straße gelegenen Wohngebiet kommt und somit ein Queren der Karl-Arnold-Straße gar nicht notwendig ist.</p> <p>Die zukünftige Parkplatzzufahrt für PKW befindet sich zwischen zwei Querungshilfen. Deswegen ist davon auszugehen, dass die Schulkinder jeweils die nächstliegende Querung nutzen und somit die Parkplatzzufahrt nur in geringer Anzahl kreuzen werden.</p> <p>Im Übrigen wird die Ausfahrt nur als Rechtsabbieger in Richtung Heinsberg sowie die Einfahrt nur aus Richtung Oberbruch als Rechtsabbieger möglich sein. Eine Querung der Karl-Arnold-Straße im Bereich des Linksabbiegers zur Grundschule Grebben wird aus Verkehrssicherheitsgründen ausgeschlossen. Im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus alllastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darum gebeten, Folgendes in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <p>Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen sind nachfolgenden Maßnahmen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Flächeninanspruchnahme (z.B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen. • Der Oberboden ist abzuschieben und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 	<p>Bereich der Mitarbeiterein- und -ausfahrt des Vorhabengrundstückes sind im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens entsprechende Sichtdreiecke einzuplanen und umzusetzen. Eine Zufahrt über den Weissdornweg ist auch deshalb nicht möglich, weil dort im Bereich des Plangebietes keine ausreichenden Stellplatzflächen für PKW zur Verfügung stehen.</p> <p>Die aufgeführten Maßnahmen werden als Hinweise in die Textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen. • Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. • Für den Einsatz natürlicher Schüttgüter gilt im Bebauungsplan, dass sich nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. 		

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen aufgrund von nasser Witterung sind zu vermeiden. • Mutterboden, der nicht auf dem Grundstück verbleiben kann, ist vorab chemisch analytisch zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20) Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Raststoffen/Abfällen-Technischen Regel Boden vom 05.11.2004 - gemäß Tabelle II.1.2-2 "Zuordnungswerte für die Verwertung in bodenähnlichen Anwendungen-Feststoffgehalte im Bodenmaterial" und Tabelle 11.1.2-3 „Zuordnungswerte für die Verwertung in bodenähnlichen Anwendungen - Eluatkonzentrationen im Bodenmaterial". Die Analyseergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde zukommen zu lassen und mit dieser ein entsprechender Weg der Verwertung/Entsorgung abzustimmen. <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (ASP I) des Büros Straube (Stand Mai 2018) genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnah-</p>	<p>Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Veränderungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden insgesamt als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen. Des Weiteren wird die entsprechende Umsetzung mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>men sind konsequent umzusetzen, ebenso wie die geplanten Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes.</p> <p>Der Waldausgleich in der Größenordnung von 10.724 m² soll auf der Fläche Gemarkung Kirchhoven, Flur 10, Flurstück 79 erbracht werden. Die dadurch generierten 42.896 Ökopunkte können dem Gesamtdefizit von 111.979 Ökopunkten angerechnet werden. Es wird um zeitnahe Umsetzung der geplanten Anpflanzungen gebeten. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</p> <p>Das verbleibende ökologische Defizit in Höhe von 70.574 Ökopunkten soll über eine Ersatzgeldzahlung an die Stadt Heinsberg beglichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Ersatzgelder zwingend zweckgebunden sowie zeitnah für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugeben sind. Der unteren Naturschutzbehörde ist dafür ein Zeitrahmen von vier Jahren vorgegeben, in denen das Geld auszugeben ist, sofern fachliche Gründe nicht entgegenstehen. Ansonsten wäre es an die höhere Naturschutzbehörde abzutreten (vgl. § 31 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW). Dieser Zeitrahmen sollte daher auch von den Kommunen eingehalten werden. Die untere Naturschutzbehörde gibt zu bedenken, dass der Eingriff, für den das Ersatzgeld gezahlt wurde, solange als nicht ausgeglichen gilt, bis dieses Ersatzgeld für eine konkrete</p>	<p>Es ist beabsichtigt, den Waldausgleich zeitnah umzusetzen. Das verbleibende Defizit soll über eine Ersatzgeldzahlung beglichen werden. Die Zahlung wird ebenfalls mit dem Vorhabenträger vertraglich geregelt. Die Ersatzgelder werden zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet.</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Maßnahme ausgegeben wurde. Werden Ersatzgelder vereinnahmt, jedoch nicht ausgegeben, sondern lediglich bevorratet, so wäre dies nach Einschätzung der Behörde ein Verstoß gegen einschlägige Rechtsvorschriften.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und die Begrenzung der Emissionen sind unter Beachtung der textlichen Festsetzungen (Pkt. 6-6.8) im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich nachzuweisen.</p> <p><u>Brandschutzdienststelle:</u> Die Brandschutzdienststelle verweist weiterhin auf ihre Stellungnahme vom 11.02.2020.</p>	<p>Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und die Begrenzung der Emissionen werden im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich nachgewiesen.</p> <p>siehe T4.1</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p>
T4.1	Kreis Heinsberg	11.02.2020	<p><u>Brandschutz</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: 	<p>Eine ausreichende Löschwasserversorgung sowie die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr werden im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>a. offene Wohngebiete 120m-140m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m</p> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil-Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung- verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit "meist unter 150 m" angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: "Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist."</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</p> <p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklu-</p>		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>sive der Aufstellung Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>7. Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p>		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘